

**Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**



ITVA e.V. • Leipziger Platz 8 D-10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz, T II 4,
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail:
TII4@bmu.bund.de

**Fachausschüsse
A2 Rechtsfragen
C6 Umgang mit
Bodenmaterial**

Tel.: 030 / 48 63 82 80
Fax: 030 / 48 63 82 82
E-Mail: info@itv-altlasten.de
www.itv-altlasten.de

Ihr Schreiben vom
29.12.2023

Ihr Zeichen
3049/000-2023.0001

Datum
Berlin, den 26.01.2024

STELLUNGNAHME

des

**Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**

zum

**Eckpunktepapier für die geplante Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für
bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallende-Verordnung)**

Anhörung vom 29.12.2023

Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) ist ein technisch wissenschaftlicher Verband mit vielfältiger Erfahrung bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling mit etwa 800 Mitgliedern, die überwiegend Ingenieur- und Gutachterbüros, Untersuchungsstellen, Unternehmen aus der Sanierungsbranche und der Kampfmittlräumung, sowie Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Verbänden und Anwaltskanzleien angehören. Der ITVA nimmt zu dem Eckpunktepapier für die geplante Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallende-Verordnung), Stand: 28.12.2013, wie folgt Stellung:

Geschäftsführender Vorstand: Prof. Dipl.-Ing. Harald Burmeier, Dr. Thomas Gerhold, Dr. Uwe Boester, Dipl.-Ing. Birgit Schmitt-Biegel
Geschäftsstelle: Dipl.-Ing. Elke Kadgien

Vereinsregister - Nr.: 12035 Nz
Steuernummer: 668/52794
UID-Nr.: DE 136785409

Commerzbank AG
IBAN: DE89 1008 0000 0609 9567 00
SWIFT-BIC: DRESDEFF100

Der ITVA begrüßt ausdrücklich die Absicht, eine Rechtsverordnung zur Regelung des Abfallendes für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erlassen. Die Kernbereiche des ITVA auf den Gebieten Altlastensanierung und Flächenrecycling sind insbesondere durch die Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft bei Bodenmaterial und Baggergut berührt. Im Bereich Boden und Steine sollen in einem ersten Schritt die Materialklassen für Bodenmaterial (BM-0, BM-0* und BM-F0) der ErsatzbaustoffV für eine Abfallende-Verordnung in Betracht kommen. Demgegenüber soll die Aufnahme von Baggergut in eine Abfallende-Verordnung in der Annahme, dass Baggergut teilweise hoch belastet sei und darüber hinaus häufig ein sehr heterogenes Material darstelle, zurückgestellt werden. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 KrWG ist es für das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft u.a. erforderlich, dass die Verwendung des betreffenden Stoffes oder Gegenstandes insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt und ein hohes Schutzniveau sichergestellt ist. Insofern erscheint es sachgerecht, in einem ersten Schritt die Bedingungen für das Abfallende solcher Materialien in einer Abfallende-Verordnung näher zu regeln, die in der ErsatzbaustoffV geregelt sind und die ohne Einschränkungen auch unter ungünstigen Bedingungen verwendet werden dürfen. Hierbei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass für einen Stoff oder Gegenstand nicht erst dann die Abfalleigenschaft endet, wenn er in einer Abfallende-Verordnung genannt wird. Vielmehr endet die Abfalleigenschaft unmittelbar qua Gesetz, wenn die in § 5 Abs. 1 KrWG genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Regulierung des Abfallendes im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 KrWG stellt insofern eine Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 KrWG bezogen auf einen konkreten Stoff dar. Die Anforderungen dürfen den europarechtlichen Rahmen, wie er sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, nicht überspannen. Zuletzt hat der EuGH in seiner „PORR“-Entscheidung (Urteil vom 17.11.2022, C-238/21) Maßstäbe für die Auslegung der Abfallende-Kriterien gebildet, die es bei der Ausformulierung der Abfallende-Verordnung zu beachten gilt.
2. Die Konkretisierung der Abfallende-Kriterien für bestimmte Stoffe im Rahmen einer Verordnung darf andere Stoffe nicht von der Möglichkeit, das Abfallende nach § 5 Abs.

1 KrWG zu erreichen, ausschließen. Wir verstehen das Eckpunktepapier insofern dahingehend, dass die darin für eine Abfallende-Verordnung empfohlenen Stoffe keinen numerus clausus für das Abfallende mineralischer Abfälle darstellen. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, in der geplanten Verordnung entweder deutlich zu machen, dass andere, in der Verordnung nicht genannte Materialien weiterhin der Möglichkeit des Abfallendes nach § 5 Abs. 1 KrWG zugänglich bleiben, oder die Verordnung konsequent ausschließlich auf bestimmte Stoffe – ohne Wirkung hinsichtlich anderer Stoffe – zu beziehen.

3. Sofern der Bund derzeit lediglich für die mineralischen Abfälle der Materialklassen BM-0, BM-0*, BM-F0*, GS-0, RC-1 und ZM das Abfallende im Rahmen einer Verordnung konkretisieren will, wird dies in dem Eckpunktepapier damit begründet, dass es sich anbiete, „auf die definierten MEB (§ 2 Nr. 18-33 ErsatzbaustoffV) zurückzugreifen und diese als Basis für die Erarbeitung einer Abfallende-Verordnung für MEB zu verwenden“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Abfälle dieser Materialklassen bereits heute – ohne eine Abfallende-Verordnung – völlig unproblematisch verbaut und eingesetzt werden können und dementsprechend auch schon aktuell einen hinreichenden Markt für Verwendungen finden. Um das Ziel einer ambitionierten Kreislaufwirtschaft mit mineralischen Abfällen wirklich zu aktivieren, empfiehlt es sich, die Kriterien des Abfallendes auch für solche Stoffe verordnungsrechtlich zu konkretisieren, die nur bestimmten Verwendungszwecken zugänglich sind und bei denen sich die Auslegung und Anwendung der Kriterien des § 5 Abs. 1 KrWG als nicht so einfach darstellt. Der Verordnungsgeber sollte bedenken, dass er mit der Hervorhebung der schadstoffarmen Materialklassen BM-0, BM-0*, BM-F0*, GS-0, RC-1 und ZM im Rahmen einer Abfallende-Verordnung eine Abgrenzung gegenüber Stoffen schlechterer Materialklassen schafft, welche Gefahr läuft, letztere am Markt und für eine gelingende Kreislaufwirtschaft eher zurückzusetzen als zu fördern. Um dies zu vermeiden, sollte erwogen werden, ob man es wirklich bei der im Eckpunktepapier genannten „ersten Einschätzung“ belassen will oder nicht besser die Gelegenheit nutzt, den Kreis der für eine Abfallende-Verordnung in Betracht kommenden Stoffe bzw. Materialklassen eher zu öffnen als zu verengen.

4. Nicht nachvollziehbar ist es, wenn im Eckpunktepapier auf der Seite 13 die Aufnahme von Baggergut u.a. mit der Begründung zurückgestellt wird, dass dieses Material

teilweise hoch belastet sei und häufig ein sehr heterogenes Material darstelle. Gemäß der Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV gelten für Baggergut und Bodenmaterial dieselben Materialwerte. Auch die Anlage 2 Tabelle 5 der ErsatzbaustoffV unterscheidet im Hinblick auf die zulässigen Einbauweisen nicht zwischen Baggergut und Bodenmaterial. Ähnliches gilt gemäß den §§ 7 und 8 der BBodSchV für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und Baggergut in die sowie unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Wenn laut Eckpunktepapier für das Abfallende die schadstoffarmen Fraktionen der in der Mantelverordnung definierten Materialklassen für Bodenmaterial, Gleisschotter, RC-Baustoffe und Ziegelmaterial in Betracht kommen, muss dies auch für qualitativ hochwertiges Baggergut, nämlich für Baggergut der Klassen 0 und 0* gelten.

Fachausschuss A 2 – Rechtsfragen - und Fachausschuss C 6 - Umgang mit Bodenmaterial - unter Mitwirkung der Rechtsanwälte Dr. Thomas Gerhold, Stefan Kopp-Assenmacher und Nikolaus Steiner